

ZÖR

Zeitschrift für öffentliches Recht
Austrian Journal of Public Law

Band 79 • Heft 3 • September 2024

Lizenziert für Staatsgerichtshof am 24.11.2024 um 12:11 Uhr



Der Begründungsstil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes

Hilmar Hoch*

- I. Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit
 - II. Rechtliche und institutionelle Vorgaben für die Entscheidungsbegründung
 - A. Rechtliche Vorgaben
 - B. Institutionelle Vorgaben
 - III. Prägende Faktoren für den heutigen Begründungsstil des Staatsgerichtshofes
 - A. Vom formellen zum materiellen Grundrechtsverständnis
 - B. Vom Rechtspositivismus zu einer topisch-offenen Normauslegung
 - C. Der Kunsthaus-Fall und die Folgen
 - IV. Ausprägungen des diskursiv-offenen Begründungsstils des Staatsgerichtshofes
 - A. Umfang der Begründung
 - B. Sprache und Struktur der Entscheidungen
 - C. Zitierfreudiges Verfassungsgericht
 - D. Parteibezogener Begründungsstil und Befriedungsfunktion der Entscheidungen
 - E. Der Staatsgerichtshof als selbstreflexives Gericht
 - V. Zusammenfassung und Ausblick
- Verwendete Literatur

Zusammenfassung Sowohl die Rechtsprechung als auch der Begründungsstil des Staatsgerichtshofes haben sich in den bald 100 Jahren seines Bestehens stark gewandelt. Erst in den 1990er-Jahren vollzog der Staatsgerichtshof den Anschluss an eine moderne Grundrechtsdoktrin mit einem materiellen Grundrechtsverständnis, einer topisch-offenen Normauslegung sowie einem diskursiv-kommunikativen Selbstverständnis als Verfassungsgericht. Mit diesem Wandel änderte sich auch der Begründungsstil des Staatsgerichtshofes. Die Entscheidungsbegründungen wurden länger, die Sprache verständlicher und griffiger, die Struktur der Entscheidungen übersichtlicher. Die Sprache des Staatsgerichtshofs entspricht damit im Vergleich mit den anderen deutschsprachigen Verfassungsgerichten am ehesten derjenigen des Bundesgerichts. Der Staatsgerichtshof wurde zu einem selbstreflexiven Gericht, das seine eigene Rechtsprechung kritisch hinterfragt und sich bewusst ist, dass es sich die Anerkennung und Akzeptanz der anderen Verfassungsorgane und der Gesellschaft gerade auch mit gut begründeten Entscheidungen erarbeiten muss.

* Der Beitrag ist die überarbeitete, mit Fußnoten versehene schriftliche Fassung des am 21.09.2023 anlässlich eines Symposiums der Universität Innsbruck zum Thema „Die verfassungsgerichtliche Begründung“ gehaltenen Vortrages. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

The Style of Reasoning of the Liechtenstein Constitutional Court

Abstract Both the case law and the style of reasoning of the Constitutional Court have changed considerably in the almost 100 years of its existence. It was not until the 1990s that the Constitutional Court adopted a modern, substantive fundamental rights doctrine, a topical and open interpretation of norms and a discursive and communicative understanding of itself as a constitutional court. With this change, the style of reasoning of the Constitutional Court also altered. It became more detailed and inclusive, the language more comprehensible and memorable, the structure of the decisions clearer. In comparison with the other German-speaking constitutional courts, the language of the Constitutional Court thus corresponds most closely to that of the Swiss Federal Court. The Constitutional Court became a self-reflective court that critically scrutinises its own case law and is aware that it must earn the recognition and acceptance of the other constitutional bodies and of society through well-reasoned decisions.

Stichwörter Ausländische Richter; Auslegung; Entscheidungsbegründung; Liechtenstein; Rechtsrezeption; Rechtsvergleichung; Staatsgerichtshof; Urteilsberatung; Verfassungsgerichtsbarkeit.

Rechtsvorschriften Art 6 EMRK idF LGBl 1982 Nr 60/1; Art 16 Abs 1, 2 und 4, Art 19 Abs 1 Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes idF LGBl 2019 Nr 43; Art 7 Informationsgesetz idF LGBl 1999 Nr 33; Art 83, 108 Abs 1 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) idF LGBl 1922 Nr 24; Art 43, 104 (liechtensteinische) Landesverfassung (LV) idF LGBl 1921 Nr 15; Art 95 Abs 1–3, Art 96 Abs 1, Art 102 Abs 1, Art 104, 105, 113 LV idF LGBl 2003 Nr 186; Art 15 Abs 1–3, Art 18 ff, 44 Abs 1, Art 47, 49 Abs 1, 3 und 5, Art 50 Abs 1 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) idF LGBl 2004 Nr 32.

I. Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof (StGH) wurde gemäß Art 104 Verfassung von 1921 (LV; LGBl 1921 Nr 15) nach dem Vorbild des ein Jahr früher entstandenen österreichischen Verfassungsgerichtshofes als spezifisches Verfassungsgericht geschaffen. Er nahm seine Tätigkeit allerdings erst 1926 auf. Seither ist der Staatsgerichtshof ununterbrochen in Funktion. Er ist damit das am längsten tätige Verfassungsgericht *Kelsen'scher* Prägung. Ähnlich wie beim deutschen Bundesverfassungsgericht kann jede ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren definitiv beendende („enderledigende“) Entscheidung mit Verfassungsbeschwerde („Individualbeschwerde“) beim Staatsgerichtshof angefochten werden (Art 15 Abs 1 Staatsgerichtshofgesetz [StGHG; LGBl 2004 Nr 32]). Dem Staatsgerichtshof kommt zudem eine umfassende abstrakte und konkrete Normenkontrollfunktion hinsichtlich Gesetzen und Verordnungen sowie eine konkrete Normenkontrollfunktion hinsichtlich Staatsverträgen zu (Art 18 ff StGHG).¹

¹ Ausführlich hierzu *Hilmar Hoch*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, ZöR 2021, 1219 (1223 ff).

Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf ordentlichen und fünf Ersatzmitgliedern. Er ist ein Milizgericht mit sehr kleiner Infrastruktur. Der Arbeitsanfall beläuft sich derzeit auf etwa 120 Fälle im Jahr.² Eine vereinfachte Behandlung von inhaltlich offensichtlich aussichtslosen Beschwerden ist nicht zulässig.³ Traditionell stammen jeweils ein ordentliches und ein Ersatzmitglied aus der Schweiz und aus Österreich. In den letzten Jahrzehnten waren dies immer Verfassungsrechtler.⁴

II. Rechtliche und institutionelle Vorgaben für die Entscheidungsbegründung

A. Rechtliche Vorgaben

Es gibt nur wenige rechtliche Vorgaben für die Begründung von StGH-Entscheidungen: Gemäß Art 95 Abs 1 LV und Art 50 Abs 1 StGHG haben Urteile „im Namen von Fürst und Volk“ zu ergehen. Gemäß Art 95 Abs 2 und 3 LV hat neben anderen Gerichten auch der Staatsgerichtshof seine Entscheidungen zu begründen.⁵ Art 50 Abs 3 StGHG konkretisiert die Begründungspflicht dahingehend, dass alle Urteile schriftlich auszufertigen sind und die Sachverhaltsdarstellungen und Entscheidungsgründe zu enthalten haben.⁶ Ähnlich regelt Art 19 Abs 1 Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes (GO; LGBl 2019 Nr 43), dass alle Urteile und Beschlüsse des Staatsgerichtshofes neben dem Spruch den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe enthalten müssen.⁷

Zudem anerkennt der Staatsgerichtshof ein verfassungsmäßiges Recht auf Begründung, welches er in Art 43 letzter Satz LV verortet. Danach ist eine ein Rechtsmittel ablehnende Behörde verpflichtet, „dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen“. Gemäß Staatsgerichtshof wird allerdings „der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt. Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung

² Hilmar Hoch, Der Staatsgerichtshof damals und heute. Geänderte Rahmenbedingungen für das liechtensteinische Verfassungsgericht, in Christian Frommelt/Märten Geiger (Hg), „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln“. Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier (2023) 391 (401 ff) mit Nachweisen.

³ Hoch (Fn 1) 1237; siehe auch *ders.*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 415 (429 Fn 71).

⁴ Hoch (Fn 1) 1234 ff; Peter Bussjäger, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 15 (18 f).

⁵ Siehe Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 541 (542 Rz 2).

⁶ Vgl Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. LPS 43 (2007) 375.

⁷ Aufgrund der in Art 38 StGHG statuierten subsidiären Anwendbarkeit des Landesverwaltungspflegesetzes (LVG; LGBl 22 Nr 24) auf das StGH-Verfahren kommt als Maßstab für die Begründung von StGH-Entscheidungen auch Art 83 LVG („Nähere Bestimmungen über den Entscheidungsinhalt“) in Betracht; siehe Wille (Fn 6) 371. Jedoch kommt dieser ebenfalls recht knappen Bestimmung kaum eine eigenständige Bedeutung zu; siehe dazu auch die nachfolgende Fn.

existiert nicht.“⁸ Je stärker jedoch in die Rechtsstellung des Betroffenen eingegriffen wird und je mehr Handlungsalternativen bestehen, umso detaillierter hat die Begründung zu sein.⁹ Erhöhte Begründungsanforderungen bestehen zudem bei Praxisänderungen¹⁰ oder wenn bei rezipiertem Recht von der Rechtsprechung des Herkunftslandes abgewichen werden soll.¹¹ Dies setzt zunächst einmal voraus, dass eine solche Abweichung überhaupt offengelegt wird. Entsprechend bemüht sich der Staatsgerichtshof seinerseits um Transparenz, wenn er eine Änderung seiner eigenen Rechtsprechung vornimmt.¹² Generell gelten die Anforderungen an die grundrechtliche Begründungspflicht auch für den Staatsgerichtshof,¹³ zumal Art 6 EMRK ebenfalls eine Begründung von Gerichtsentscheidungen verlangt.¹⁴

⁸ StGH 2018/047, Erw 3.1; StGH 2017/123, Erw 4.1; StGH 2016/078, Erw 3.1 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]). Gemäß dem vom Staatsgerichtshof primär in seiner älteren Rechtsprechung ebenfalls herangezogenen Art 83 Abs 3 LVG (siehe die Nachweise bei *Wille* [Fn 6] 371 Fn 583) genügt eine Begründung nur, „wenn darin die zur Anwendung gebrachten Rechtssätze angeführt sind und wenn die Begründung die Absicht erkennen lässt, die getroffene Entscheidung in überzeugender Weise zu rechtfertigen“. In seiner neueren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof allerdings in Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung, aber analog zu seiner Willkürrechtsprechung (siehe dazu unten Fn 26) klarstellt, dass auch bei der Begründungspflicht kein subjektiver, sondern ein objektiver Maßstab anzulegen ist; so zuerst in StGH 1995/21, LES 1997, 18 (27 Erw 42); und jüngst StGH 2022/076b, Erw 3.3 (<www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); siehe auch *Hilmar Hoch*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 65 (69 Fn 17).

⁹ StGH 2022/063, Erw 3.3.3; StGH 2017/086, Erw 3.1; StGH 2008/48, Erw 3.1 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); siehe auch *Wille* (Fn 5) 558 Rz 17.

¹⁰ StGH 2021/087, Erw 4.1; StGH 2021/054, Erw 3.1; StGH 2019/075, Erw 4.1 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

¹¹ StGH 2018/111, Erw 4.2; StGH 2015/040, Erw 2.1; StGH 2009/050, Erw 2.6 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); vgl *Hilmar Hoch*, Die Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein, ZBJV 2023, 550 (564 Fn 70). Siehe auch StGH 2019/075, LES 1921, 32 (33 f, Erw 2.3), wo der Staatsgerichtshof ebenfalls einen detaillierten Überblick über seine „komplexe“ Rechtsprechung zum sogenannten „Enderledigungskriterium“ gemäß Art 15 Abs 1 StGHG gab und auch hier eine Praxisänderung einräumte.

¹² So StGH 2016/084 (LES 2017, 125 [128]: „Insoweit nimmt der Staatsgerichtshof nunmehr [...] eine Änderung seiner Rechtsprechung vor“; StGH 2016/006, Erw 2.2: „entgegen der vom Staatsgerichtshof in [...] vertretenen Auffassung“; StGH 2011/066, LES 2013, 59 Erw 1.4: „Der Staatsgerichtshof hält diese Rechtsprechung [...] nicht mehr aufrecht.“ Dagegen deklarierte der Staatsgerichtshof in StGH 2014/024, Erw 4.2.3, eine Lockerung seiner Gehörsrechtsprechung nicht explizit als Praxisänderung. Immerhin hat er dies später nachgeholt (StGH 2022/016, Erw 2.2.4; vgl zu dieser Entscheidung unten Abschnitt IV/E mit Fn 84). Häufig spricht der Staatsgerichtshof auch – teilweise allerdings nicht ganz angemessen – von einer „Präzisierung der Rechtsprechung“; so in StGH 2021/069, Erw 2.5; StGH 2019/054, Erw 3.1; StGH 2012/176, Erw 9.2; alle in dieser Fußnote zitierten Entscheidungen sind (auch) auf <www.gerichtsentscheide.li> publiziert. Generell kommt der Staatsgerichtshof dem Appell von *Wille* ([Fn 6] 375) durchaus nach, seinerseits „entsprechend den von ihm aufgestellten relativ hohen Anforderungen an die Begründung einer Praxisänderung detailliert und differenziert zu begründen, weshalb er von der bisherigen Praxis abweicht“. Zur weniger transparenten Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes siehe *Anna Gamper*, Das Argument der letzten Instanz (2023) 291 ff.

¹³ So auch *Wille* (Fn 6) 375. Der Staatsgerichtshof hat sich hierzu allerdings soweit ersichtlich noch nie geäußert.

¹⁴ Siehe *Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) Rz 76 zu § 24 mit Rechtsprechungsnachweisen. Die EMRK steht in Liechtenstein „faktisch“ auf Verfassungsebene (ständige Rechtsprechung seit StGH 1995/021, LES 1997, 18 [28, Erw 6.1]); siehe auch *Patricia M. Schiess*, Die Stellung der EMRK in Liechtenstein. Beiträge Liechtenstein-Institut 44 (2019) 49.

B. Institutionelle Vorgaben

Wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsbegründung hat im Weiteren der Ablauf der Urteilsberatung.¹⁵ Beratung und Abstimmung sind beim Staatsgerichtshof nicht öffentlich (Art 49 Abs 5 StGHG; Art 16 Abs 1 GO).¹⁶ Aufgrund des Abstimmungsgeheimnisses sind selbstredend Sondervoten unzulässig.¹⁷ Gemäß Art 44 Abs 1 StGHG gilt das Referentensystem. Die vom Präsidenten bestimmte Referentin legt einen Urteilsentwurf vor, welcher in der Praxis vor der Verhandlung zirkuliert. In der Beratung werden die Entscheidungsgründe vorgelesen (Art 49 Abs 1 StGHG; Art 16 Abs 2 GO).¹⁸ Nach dem Vortrag der Referentin und der Beratung als „Wechselrede“ erfolgt die Abstimmung (Art 16 Abs 3 GO). „Werden gegen Antrag oder Entscheidungsgründe mehrheitlich Einwände vorgebracht, so hat der Berichterstatter den Entwurf im Sinne dieser Einwände zu ändern oder zu ergänzen. Die Sache wird auf eine der folgenden Sitzungen vertagt. Wenn alle Richter zustimmen, kann jedoch die Abstimmung über den Antrag trotz noch vorzunehmender Änderungen bei den Entscheidungsgründen sogleich erfolgen. Die Abstimmung über die abgeänderten Entscheidungsgründe erfolgt dann im Zirkulationsweg, sofern kein Richter eine erneute Beratung verlangt“ (Art 16 Abs 4 GO).

In der Praxis erfolgt die Beratung jedoch als formfreie Diskussion.¹⁹ Dabei kommen durchaus im Sinne von *Jürgen Habermas* der „zwanglose Zwang des besseren Arguments und das Motiv der kooperativen Wahrheitssuche“ zum Tragen.²⁰ Der Entscheidungsentwurf wird dabei bis in einzelne Formulierungen diskutiert. Zu einer formellen Abstimmung kommt es praktisch nie.²¹ Nach der Einteilung von *Gertrude Lübbecke-Wolff* herrscht im Staatsgerichtshof somit eine klar deliberative, verständigungsorientierte Beratungskultur.²²

Das vom Gericht genehmigte Referat wird von den beiden wissenschaftlichen Mitarbeitern endredigiert. Diese Endredaktion dient primär der formalen Vereinheitlichung der Entscheidungsentwürfe. Den Referenten steht zudem eine periodisch

¹⁵ Vgl *Gamper* (Fn 12) 65 ff.

¹⁶ Nach der – im internationalen Vergleich ungewöhnlichen – Regelung in Art 47 StGHG sowie Art 7 Informationsgesetz (LGBl 1999 Nr 33) sind die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in der Regel öffentlich. In der Praxis ist es aber umgekehrt: Öffentliche Verhandlungen finden nur ausnahmsweise statt; siehe *Wille* (Fn 6) 653 ff. Angesichts der relativ hohen Fallzahlen wäre dies anders nicht praktikabel. Vgl *Peter Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in *Andreas Kley/Klaus A. Vallender* (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 857 (870).

¹⁷ Ein Vernehmlassungsentwurf zu einem neuen Staatsgerichtshofgesetz von 1992 hatte allerdings Sondervoten vorgesehen. Siehe hierzu *Hoch* (Fn 2) 395 Fn 6. Vgl zur kürzlichen österreichischen Diskussion über die Einführung des Sondervotums *Gamper* (Fn 12) 232.

¹⁸ Dies ist im Rechtsvergleich eher ungewöhnlich; siehe *Gertrude Lübbecke-Wolff*, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren (2022) 558 f.

¹⁹ Vgl hierzu auch *Gertrude Lübbecke-Wolff* (Fn 18) 653 Fn 2000, 656 Fn 2006.

²⁰ So *Walter Berka*, Lebendiges Verfassungsrecht: Verfassungsrechtsprechung im Diskurs (2021) 44; siehe dazu *Jürgen Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns I: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung (1995) 47.

²¹ *Hoch* (Fn 2) 395. Die in Art 49 Abs 3 StGHG enthaltenen detaillierten Vorgaben für den Abstimmungsmodus sind totes Recht.

²² Siehe *Lübbecke-Wolff* (Fn 18) 113 ff, *Hoch* (Fn 2) 395.

aktualisierte Sammlung von Textbausteinen für Rechtsprechungsnachweise etc zur Verfügung.

III. Prägende Faktoren für den heutigen Begründungsstil des Staatsgerichtshofes

Zum deliberativen Beratungsstil passt, dass der Staatsgerichtshof einen offenen, transparenten, diskursiven Begründungsstil pflegt. Darauf wird noch ausführlich einzugehen sein. Das war aber nicht immer so. Während Jahrzehnten war die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ähnlich der Entwicklung beim österreichischen Verfassungsgerichtshof und beim schweizerischen Bundesgericht kurz und eher magistral.²³ Der Wandel kam erst sukzessive mit der Etablierung einer materiellen Grundrechtsprechung und der Aufgabe eines rigiden Rechtspositivismus. Prägend für den heutigen Begründungsstil war zudem die traumatische Erfahrung des sogenannten *Kunsthaus-Falls* in den 1980er-Jahren.

Auf diese für den heutigen Begründungsstil des Staatsgerichtshofes prägenden Einflüsse ist im Folgenden zunächst näher einzugehen.

A. Vom formellen zum materiellen Grundrechtsverständnis

Wie erwähnt orientiert sich die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich am österreichischen Vorbild. Allerdings war die umfassende individuelle Verfassungsbeschwerde von der Schweiz inspiriert.²⁴ Trotzdem hob der Staatsgerichtshof während Jahrzehnten nur Entscheidungen der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz als verfassungswidrig auf, nicht aber solche des in Zivil- und Strafsachen zuständigen Obersten Gerichtshofes. Er beschränkte sich somit faktisch auf die auf Verwaltungsentscheide eingeschränkte Prüfungskompetenz des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Auch inhaltlich entsprach die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes während Jahrzehnten derjenigen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, obwohl wie erwähnt neben einem österreichischen immer auch ein schweizerischer Richter dem fünfköpfigen Staatsgerichtshof angehörte.²⁵

Erst Anfang der 1960er-Jahre kassierte der Staatsgerichtshof ein oberstgerichtliches Zivilurteil als verfassungswidrig. Dabei rückte er auch erstmals in einem wesentlichen Bereich von der österreichischen Grundrechtsprechung ab: Der Staatsgerichtshof gab den (damals noch) subjektiv geprägten österreichischen zugunsten des objektiven Willkürbegriffs des schweizerischen Bundesgerichts auf.²⁶

Generell begann der Staatsgerichtshof die schweizerische Lehre und Rechtsprechung im Grundrechtsbereich nun stärker zu berücksichtigen. So verlangte er zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie bei schweren Grundrechts-

²³ Vgl. *Daniel Thürer*, Die Worte des Richters. Gedanken rund um die Verfassungsgerichtsbarkeit, in Stefan Hammer ea (Hg), *Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa*. FS Theo Öhlinger (2004) 272 (280).

²⁴ *Hoch* (Fn 1) 1227 ff.

²⁵ *Hoch* (Fn 3) 421 ff.

²⁶ StGH 1961/1, teilweise abgedruckt in *Heinz Josef Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein² (2004) 378 f. Nr 10; ausführlich hierzu *Peter Bussjäger*, Was heisst hier Willkür?, LJZ 2023, 248 (248 f) mit weiteren Literaturnachweisen.

eingriffen eine klare gesetzliche Grundlage. In der Folge setzte er den Gesetzesvorbehalt im Grundrechtskatalog der Landesverfassung (Art 27bis–43 LV) erste materielle Schranken. Bei gesetzgeberischen Eingriffen in die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit etablierte er analog dem Bundesgericht die Eingriffsschranken des öffentlichen Interesses und der Verhältnismäßigkeit und schließlich der Garantie des Kerngehalts des betroffenen Grundrechts.²⁷ Diese primär auf die Disziplinierung des Gesetzgebers abzielende StGH-Rechtsprechung wurde bis zum Ende der 1980er-Jahre schrittweise auf andere Grundrechte ausgedehnt.²⁸ Gleichzeitig verwies der Staatsgerichtshof aber auf die Grenzen dieser – zwangsläufig „aktivistischen“ – Rechtsprechung, indem er die durch die Gewaltenteilung verlangte Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber betonte.²⁹

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendung durch die Gerichte erfolgte dagegen nach wie vor eine bloße Willkürprüfung. Im Verlauf der 1990er-Jahre begann der Staatsgerichtshof auch bei der Rechtsanwendung im Schutzbereich der Freiheitsrechte eine differenzierte Verfassungsmäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Damit hatte Liechtenstein, ähnlich wie Österreich, die in der Schweiz und in Deutschland längst erfolgte Entwicklung weg von einem eher formellen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis nachvollzogen. Dieser Wandel war in Liechtenstein, wenn auch weniger stark als in Österreich, auch auf den Einfluss der EMRK und deren materieller Grundrechtseingriffskriterien zurückzuführen.³⁰ Der Staatsgerichtshof prüfte jetzt insbesondere Eingriffe in Freiheitsrechte an den Eingriffskriterien der gesetzlichen Grundlage, der Verhältnismäßigkeit, des öffentlichen Interesses und der Einhaltung der Kerngehaltsgarantie.³¹

Diese Entwicklung weg von einem formellen und hin zu einem materiellen Grundrechtsverständnis erforderte auch eine differenziertere Entscheidungsbegründung. Dies hatte zur Folge, „dass sich der Betroffene nicht mehr mit blossen Floskeln zufrieden geben muss, sondern mit einer nachvollziehbaren Begründung rechnen kann“.³² Die mehrstufige Prüfung anhand der Grundrechtseingriffskriterien zwang zu

²⁷ Die Kerngehaltsgarantie spielt in der Praxis allerdings kaum eine Rolle, zumal der Staatsgerichtshof inzwischen einräumt, es gebe „kaum eindeutige Kriterien, um den Kerngehalt der einzelnen Grundrechte zu bestimmen“ (StGH 2008/060, Erw 3.2, <www.gerichtentscheide.li> [12.07.2024]); siehe auch *Wolfram Höfling*, Schranken der Grundrechte, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hg], Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 [2012] 83 [107 f Rz 49].

²⁸ *Hilmar Hoch*, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg), Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thüser (2015) 257 (261) mit weiteren Nachweisen.

²⁹ Siehe StGH 1982/65/V, LES 1984, 3 (4, Erw 2.a); StGH 1985/011, LES 1988, 94 (99, Erw 16).

³⁰ *Walter Berka*, der kürzlich verstorbene Vorgänger von *Anna Gamper* als österreichischer StGH-Ersatzrichter, sprach in diesem Zusammenhang von einer „kopernikanischen Wende“ in der österreichischen Grundrechtsprechung (*Walter Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich [1999] 155 Rz 664 [nunmehr *Walter Berka/Christina Binder/Benjamin Kneihls*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 193]). Er hatte schon in einem Aufsatz aus dem Jahre 1979 die EMRK als Chance bezeichnet, „bestimmte dogmatische Fehlentwicklungen [...] zu überwinden“ (*Walter Berka*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Grundrechtstradition, ÖJZ 1979, 365 [430 ff]). Siehe auch *Hoch* (Fn 8) 72 Fn 34.

³¹ Ausführlich hierzu *Hoch* (Fn 28) 261 f mit weiteren Nachweisen.

³² *Kuno Frick*, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (1998) 222.

einer umsichtigen Abwägung der einander bei einem Grundrechtseingriff gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen. Diese die grundrechtliche Argumentation strukturierende Funktion der Eingriffskriterien betonte auch der deutsche Staatsrechtler *Wolfram Höfling* in seiner Monografie von 1994 zur Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes.³³ Dieses erste Grundlagenwerk zu den liechtensteinischen Grundrechten bot dem Staatsgerichtshof eine wesentliche Argumentationshilfe bei der Verankerung eines materiellen Grundrechtsverständnisses in dessen Rechtsprechung.³⁴

B. Vom Rechtspositivismus zu einer topisch-offenen Normauslegung

Ein materielles Grundrechtsverständnis verträgt sich auch schlecht mit einem rigiden Rechtspositivismus. Wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen und zwischen verschiedenen einander entgegenstehenden Interessen abgewogen werden soll, nimmt die Bedeutung des Grammatikalischen zugunsten der anderen Auslegungskriterien, insbesondere der teleologischen Auslegung, zwangsläufig ab. Dies zeigte sich zwar auch in der jüngeren Grundrechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes,³⁵ aber noch wesentlich stärker beim Staatsgerichtshof, der sich sukzessive ganz vom Rechtspositivismus abwandte. Der Staatsgerichtshof bekannte sich nunmehr zu einem „Methodenpluralismus“ bei der Normauslegung, wie ihn auch der frühere StGH-Richter *Daniel Thürer* vertritt. Demnach erachtet der Staatsgerichtshof die grammatikalische Auslegung als den anderen Auslegungsmethoden grundsätzlich gleichgestellt. Sie hat nur insoweit eine „relative Priorität“, als sie zwangsläufig den Ausgangspunkt der Auslegungstätigkeit bildet. „Es gibt heute anerkanntermassen keine allgemein gültige Hierarchie der Auslegungsmethoden mehr, da allein schon die Entscheidung, ob der Wortlaut einer Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, d.h. unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden treffen lässt.“³⁶

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf *Daniel Thürer* schloss sich der Staatsgerichtshof zudem „dem heute allgemein vorherrschenden topisch-offenen Verständnis der Rechtsfindung“ an und führte in einer Leitentscheidung von 1997 aus: „Die Lösung eines Rechtsproblems [...] ist allzu häufig nicht einfach aus einer klar identifizierbaren Rechtsnorm ableitbar. Die Feststellung ist inzwischen zum Gemeinplatz

³³ Siehe *Wolfram Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. LPS 20 (1994) 79; sowie *Hoch* (Fn 8) 73 f.

³⁴ *Hoch* (Fn 2) 405.

³⁵ Siehe *Berka/Binder/Kneihls* (Fn 30) 258.

³⁶ StGH 2006/24, Erw 3.1, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024); siehe auch schon StGH 1998/014, LES 1999, 226 (230 f, Erw 3.2.2); sowie *Daniel Thürer*, Jurisprudenz – Kunst oder Wissenschaft, in *Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille* (Hg), Kleinstaat und Menschenrechte. Festschrift für Gerard Batliner (1993) 537 (541 f); und *Tobias Michael Wille*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in *Liechtenstein-Institut* (Hg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. LPS 54 (2014) 131 (173 f) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen. Damit anerkennt der Staatsgerichtshof den Grundsatz „In claris non fit interpretatio“ gerade nicht; siehe die ähnlich der zitierten Erwägung des Staatsgerichtshofs formulierte Kritik an diesem Grundsatz bei *Anna Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012) 152 Fn 500: „Ob etwas jedoch ein ‚clarum‘ ist oder nicht, bedarf ja auch einer Auslegung.“

geworden, dass der Richter keine Subsumtionsmaschine und dass die Rechtsfindung in der Regel ein komplexer Vorgang ist. Es kommt letztlich einer Überschätzung und Überforderung der Gerichtsinstanzen gleich, wenn man glaubt, dass diese für eine fundierte Rechtsfindung von vornherein auf die argumentative Unterstützung einer betroffenen Partei verzichten könnten [...].³⁷

Neben dem materiellen Grundrechtsverständnis und dem daraus resultierenden Erfordernis einer differenzierten Begründung von Grundrechtseingriffen hat auch das Abrücken vom Rechtspositivismus die Entwicklung zu dem schon angesprochenen heutigen offenen, transparenten und diskursiven Begründungsstil des Staatsgerichtshofes begünstigt.³⁸

C. Der *Kunsthhaus*-Fall und die Folgen

Wie ebenfalls schon kurz erwähnt, hatte schließlich der sogenannte *Kunsthhaus*-Fall einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung zu einem diskursiv-offenen Rollenverständnis des Staatsgerichtshofes. Es ging dabei um einen Beschwerdefall betreffend den – letztlich nicht realisierten – Bau eines staatlichen Kunsthauses in Vaduz. Dieser Fall war schon zugunsten der Gegner des Bauprojektes entschieden worden, als der damalige Staatsgerichtshofpräsident *Erich Seeger* das Verfahren eigenmächtig wiedereröffnete. Die Entscheidung zugunsten der Beschwerdeführer war aber schon an die Öffentlichkeit durchgesickert. *Luzius Wildhaber*, der damalige schweizerische StGH-Richter, gab in der Folge den Beschwerdeführern auf Anfrage einzelne Informationen, um das Vorgehen des Präsidenten einigermaßen nachvollziehbar zu machen. Als *Seeger* ihm darauf eine Verletzung des Amtsgeheimnisses unterschieben wollte, gab *Wildhaber* in einem Brief an *Seeger* zu bedenken, es gehe hier „um grundsätzliche Bewertungen der Rolle eines obersten Gerichts in einem öffentlichen, pluralistischen und demokratischen Prozess [...]“. Es scheint mir selbstverständlich, dass ein Verfassungsgericht und seine einzelnen Richter ihre Rechtsprechungstätigkeit nach Möglichkeit nach aussen hin verständlich machen müssen (und) [...] dass jeder Richter verpflichtet ist, das ihm Mögliche zur Erhaltung des Rufes, der Integrität und Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes beizutragen.“³⁹ Doch der Scherbenhaufen war schon angerichtet. *Seeger* musste in der Folge ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs über sich ergehen lassen, das zwar mit einem Freispruch endete. Als Ausfluss dieser Affäre kam es 1989 jedoch nicht nur zur fast vollständigen Neubesetzung des Staatsgerichtshofes, sondern auch zu einem parteipolitischen Zerwürfnis und zu vorgezogenen Landtagswahlen. Damit war das von *Erich Seeger* im *Kunsthhaus*-Fall vertretene elitär-autoritäre Verständnis der Rolle des liechtensteinischen Verfassungsgerichts nachhaltig diskreditiert.⁴⁰

³⁷ StGH 1997/003, LES 2000, 57 (62 Erw 4.6); siehe auch *Hoch* (Fn 28) 264 f.

³⁸ Vgl auch *Gamper* (Fn 12) 258, 260.

³⁹ Brief von *Luzius Wildhaber* an *Erich Seeger* vom 03.12.1984; abgedruckt in: Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes *Erich Seeger* an die Richter und stellvertretenden Richter des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (*Kunsthhaus*-Fall) vom 26.08.1988, 31.

⁴⁰ Ausführlich hierzu *Hoch* (Fn 28) 266 f.

Es gab nunmehr Raum für die Entwicklung eines diskursiv-offenen Rollenverständnisses des Staatsgerichtshofes, zumal sich auch der neue schweizerische StGH-Richter *Daniel Thürer* als überzeugter Verfechter einer solchen Rolle des Verfassungsgerichts positionierte. So führte *Thürer* in einem Beitrag von 2001 zum 75-Jahr-Jubiläum des Staatsgerichtshofes aus, dass es „[v]or allem für Höchst- und Verfassungsgerichte [...] wesentlich [ist], dass sie sich in zunehmendem Masse als ‚Kommunikatoren‘ verstehen: Sie haben [...] die elementaren Fragen eines Falles der Öffentlichkeit vor Augen zu führen und sollen sich bemühen, sie von der Richtigkeit der von den Richtern gefällten Entscheidung zu überzeugen. [...] Ob die (Verfassungs-)Gerichte die Autorität erlangen, auf diese Weise demokratische und Rechtskultur in Verbindung zu bringen und die demokratische Gesellschaft als Rechtsgemeinschaft stets aufs neue zu konstituieren, wird stark von Sprache und Stil abhängen, mit denen sich die Gerichte an den ‚Gesprächspartner‘ wenden.“⁴¹ *Thürer* hat diese Position auch in weiteren Publikationen nachdrücklich vertreten, so 2003 in der Festschrift für *Theo Öhlinger*.⁴² Auch der frühere StGH-Ersatzrichter *Walter Berka* hat kurz vor seinem Tod ein eindrückliches Plädoyer für ein solches Verständnis der Verfassungsgerichtsbarkeit aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gehalten. *Berka* führt dort einleitend Folgendes aus: „Darf sich, so lautet meine Frage, ein Verfassungsgericht das Monopol des Gesprächs über das Verfassungsrecht nehmen lassen, darf es oder muss es quasi ‚auf andere hören‘? Hat es auf der Autonomie des Verfassungsrechts und damit auf der Autonomie der Verfassungsrechtsprechung zu beharren oder ist auch seine Jurisprudenz Ausfluss einer juristischen Dogmatik, die mehr und anderes ist als die Darbietung eines vorgegebenen Stoffes, sondern immer auch ein bewegter Stoff, also ein Resultat komplexer Bewegungsgründe, auf die auch außerhalb der Gerichtsbarkeit stehende Kräfte Einfluss nehmen?“⁴³ Wie *Berka* in den weiteren Ausführungen in seinem Beitrag aufzeigt, konnte dies für ihn nur eine rhetorische Frage sein. Ganz in diesem Sinne hatte der Staatsgerichtshof in der Leitentscheidung zur neueren Strafrechtshilfepraxis von 2002 auf die Rüge, dass die bisherige Praxis nur aufgrund ausländischer Kritik geändert worden sei, Folgendes entgegnet: „Zwar garantiert die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, dass diese von keiner Seite Weisungen entgegenzunehmen hat; sachlich einigermassen gerechtfertigter Kritik an ihrer Rechtsprechung – unabhängig davon, ob diese aus dem In- oder Ausland, von anderen Behörden oder den Medien kommt – darf und soll sie sich jedoch sehr wohl stellen.“⁴⁴

Entsprechend dieser offenen Haltung gegenüber Kritik ist dem Staatsgerichtshof der Diskurs mit den anderen Verfassungsorganen, aber auch mit der Öffentlichkeit wichtig.⁴⁵ Der Staatsgerichtshof pflegt zudem einen regelmäßigen informellen

⁴¹ *Thürer* (Fn 36) 544.

⁴² *Thürer* (Fn 24) 293; siehe auch *ders.*, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in Herbert Wille (Hg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 88 (107 f); sowie *Hoch* (Fn 28) 267.

⁴³ *Berka* (Fn 20) 23.

⁴⁴ StGH 2000/028, LES 2003, 243 (249, Erw 3.2).

⁴⁵ So veröffentlicht der Staatsgerichtshof seit Längerem Pressemitteilungen zu publizitätsträchtigen Entscheidungen, um so allfälligen Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen. Auch seinen Jahresbericht im von der Regierung herausgegebenen Rechenschaftsbericht nutzt der Staatsgerichtshof

Meinungsaustausch mit den ordentlichen Instanzen und ermuntert auch zu Stellungnahmen der in Individualbeschwerdeverfahren involvierten Behörden. So betont der Staatsgerichtshof, dass „der Dialog mit den ordentlichen Gerichtsinstanzen wichtig“ sei und dass „Standpunkte rechtzeitig eingebracht werden [sollten], welche für die Entscheidung des Staatsgerichtshofes in einem bestimmten Verfahren allenfalls wesentlich sein könnten“.⁴⁶ Oder er appelliert an die Rechtsmittelinstanzen, Gehörsverletzungen zukünftig strenger zu sanktionieren, zumal dadurch kleinere Verfahrensverzögerungen resultierten, als wenn er selbst intervenieren müsse.⁴⁷

Im Einklang mit seinem diskursiven Verständnis der Verfassungsrechtsprechung räumt der Staatsgerichtshof freimütig ein, dass selbst Höchstgerichte nicht gegen Fehlentscheidungen gefeit seien: „Nach einem Bonmot des amerikanischen Supreme Court-Richters Robert Jackson entscheiden Höchstgerichte nämlich nicht deshalb letztinstanzlich, weil sie unfehlbar sind, sondern sie sind faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich sind [...]“.⁴⁸

Insgesamt war der *Kunsthhaus*-Fall wesentliche Ursache dafür, dass der Staatsgerichtshof seine angemessene Rolle als Verfassungsgericht in einem modernen demokratischen Rechtsstaat finden konnte. Dieser Rolle entsprach die Erkenntnis, dass sich auch (und gerade) ein Verfassungsgericht die Anerkennung und Akzeptanz durch die anderen Verfassungsorgane und die Gesellschaft mit qualitativ hochstehenden, gleichzeitig aber gut verständlichen Entscheidungen fortwährend erarbeiten und sichern muss.

IV. Ausprägungen des diskursiv-offenen Begründungsstils des Staatsgerichtshofes

Damit sind die verschiedenen, für den diskursiv-offenen Begründungsstil des Staatsgerichtshofes prägenden Einflüsse kurz angesprochen worden. Im Folgenden soll dieser Begründungsstil in seinen verschiedenen Ausprägungen dargestellt werden.

A. Umfang der Begründung

Zunächst kann kaum überraschen, dass ein diskursiver Begründungsstil zu wesentlich umfangreicheren Entscheidungen führt. Zudem muss als Ausfluss des materiellen Grundrechtsverständnisses die Zulässigkeit von Eingriffen in Freiheitsrechte anhand der spezifischen Grundrechtseingriffskriterien geprüft werden. Doch auch Willkür- und Gleichheitsrügen sind einer genauen Prüfung mit entsprechender Begründung zu unterziehen. Um beurteilen zu können, ob eine angefochtene Entscheidung geradezu willkürlich oder aber noch vertretbar ist, muss auch diese genau überprüft und das

dazu, auf Entscheidungen hinzuweisen, welche Auswirkungen auf die anderen Verfassungsorgane haben. Siehe *Hoch* (Fn 2) 395 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁶ StGH 2019/048, Erw 3.4, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024).

⁴⁷ StGH 2022/016, Erw 2.7.2 ff, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024). Ausführlich zu dieser Entscheidung auch unten Abschnitt IV/E mit Fn 84.

⁴⁸ StGH 1997/003, LES 2000, 57 [62 Erw 4.6]; das Originalzitat stammt aus *Brown v Allen*, 344 U.S. 443, 540 (1953) (*concurring opinion*); siehe hierzu *Gamper* (Fn 12) I mit Verweis auf beide Entscheidungen. Das Zitat findet sich auch bei *Thürer* (Fn 23) 276; siehe hierzu zuletzt auch StGH 2019/048, Erw 3.4, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024).

Ergebnis begründet werden.⁴⁹ Der Staatsgerichtshof hat auf das gesamte, für die jeweilige Grundrechtsrüge wesentliche Beschwerdevorbringen einzugehen. Er darf auch tragende Literatur- und Rechtsprechungshinweise der Verfahrensparteien nicht übergehen.⁵⁰

Während die Entscheidungserwägungen bis zu Beginn der 1990er-Jahre in der Regel drei bis fünf Seiten betragen, umfassen sie heute meist zwischen fünf und 15 Seiten. Aber auch Erwägungen von 25 und mehr Seiten sind keine Seltenheit.⁵¹ *Anna Gamper* ordnet den Staatsgerichtshof zusammen mit dem Bundesgericht hinsichtlich des Begründungsumfangs zwischen dem eher wortkargen Verfassungsgerichtshof und dem besonders gesprächigen Bundesverfassungsgericht ein.⁵²

Neben den Entscheidungserwägungen hat zudem der Umfang des Sachverhaltsteils der StGH-Entscheidungen zugenommen. Dies kann nicht überraschen, weil neben den Schriftsätzen und Entscheidungen im Instanzenzug der Umfang der Verfassungsbeschwerden in den letzten Jahrzehnten ebenfalls stark zugenommen hat. Dabei bemüht sich der Staatsgerichtshof in den letzten Jahren, die Sachverhaltsdarstellung zu straffen. So wird im Sachverhalt das im Instanzenzug erstattete Parteivorbringen sowie der Inhalt der Verfassungsbeschwerde in der Regel nicht mehr wiedergegeben, dafür aber – soweit wesentlich – relativ ausführlich direkt in die Erwägungen eingebaut. Von den unterinstanzlichen Entscheidungen werden meist nur noch die strikt für das StGH-Verfahren relevanten Erwägungen übernommen. Dadurch ergeben sich wesentlich weniger Wiederholungen und Überschneidungen als früher.⁵³ Andererseits ist der redaktionelle Aufwand der Referentin für eine möglichst knappe und konzise Sachverhaltsdarstellung höher.⁵⁴ Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dadurch der Blick für das Wesentliche geschärft und die Stringenz der Urteils Erwägungen erhöht wird.

B. Sprache und Struktur der Entscheidungen

Dem diskursiven Begründungsstil entspricht weiter, dass der Staatsgerichtshof um eine gut verständliche Sprache bemüht ist. Der Staatsgerichtshof unterscheidet sich hier sowohl vom professoralen Stil des Bundesverfassungsgerichts als auch von der eher trockenen Juristensprache des Verfassungsgerichtshofes. Auch hier ist der Staats-

⁴⁹ *Hoch* (Fn 3) 424 f; siehe auch *Thürer* (Fn 42) 102.

⁵⁰ Der Staatsgerichtshof muss allerdings nur dann auf ein Beschwerdevorbringen eingehen, wenn es genügend substanziiert ist. Er braucht sich in der Regel auch weder mit einem neuen Sachverhalts- noch Rechtsvorbringen auseinanderzusetzen, zumal er keine weitere Revisionsinstanz ist (siehe anstatt vieler StGH 2021/026, Erw 2.1 ff, <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024], mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; sowie *Hoch* [Fn 3] 421 f).

⁵¹ So umfassen die Urteils Erwägungen in StGH 2021/082 und StGH 2021/026 je 40 Seiten, in StGH 2013/011 und StGH 2022/091 35 bzw 29 Seiten (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]). Eine beträchtliche Zunahme des Begründungsumfangs über die Jahre zeigt sich auch bei anderen Verfassungsgerichten; siehe *Gamper* (Fn 12) 255 f.

⁵² *Gamper* (Fn 12) 383.

⁵³ Anders nach wie vor der österreichische Verfassungsgerichtshof, bei dem die Erwägungen in einer kürzlichen Leitentscheidung entsprechend auch nur 12,4 % der Gesamtentscheidung ausmachten. Siehe *Gamper* (Fn 12) 247.

⁵⁴ Siehe generell zu Abwägung zwischen Umfang und Qualität der Begründung einerseits und Effizienzüberlegungen andererseits *Gamper* (Fn 12) 65.

gerichtshof stärker in der Tradition des schweizerischen Bundesgerichts.⁵⁵ Aber mehr als dieses setzt der Staatsgerichtshof mitunter ebenfalls rhetorische Mittel ein, um ein Argument auch für Laien einprägsam auf den Punkt zu bringen. Nicht selten bedient er sich hierbei griffiger Zitate oder Wortspiele. Damit zeigt der Staatsgerichtshof durchaus eine Nähe zur angloamerikanischen Tradition, welcher ein prägnanter Sprachstil eigen ist.⁵⁶ Beispiele hierfür sind schon genannt worden: so die Bezugnahme des Staatsgerichtshofes auf das Bonmot von Supreme-Court-Richter *Jackson* über die vermeintliche Unfehlbarkeit von Höchstgerichten oder auch die Metapher, dass der Richter „keine Subsumtionsmaschine“ sei. In der Leitentscheidung zur Meinungsfreiheit von 1994 erwog der Staatsgerichtshof, dass „die ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung“ gerade in einem Kleinstaat mit direkt-demokratischen Einrichtungen zum „Salz der Politik“ gehörten.⁵⁷ Die bis 1974 geltende Zwangsausbürgerung von Liechtensteinerinnen bei der Heirat mit einem Ausländer bezeichnete der Staatsgerichtshof in einer Entscheidung von 1997 als „historisches Unrecht“.⁵⁸ In einer kürzlichen *Corona*-Entscheidung erwog der Staatsgerichtshof mit einem Wortspiel, es sei ihm bewusst, dass viele Betroffene den Befund, „dass ihnen die Erfüllung einer der Voraussetzungen für den Erhalt eines 3G-Zertifikats zumutbar sei, ihrerseits als ‚Zumutung‘ empfinden werden“.⁵⁹ Aus dem objektiven Charakter des Willkürverbots folgte der Staatsgerichtshof schließlich mit einem von ihm aus dem Französischen übersetzten Zitat des Lausanner Verfassungsrechtlers *Pierre Moor*, „dass alle jene Behörden, welche früher oder später mitansehen müssen, dass eine ihrer Entscheidungen als willkürlich qualifiziert wird, die Angelegenheit mit philosophischer Gelassenheit zur Kenntnis nehmen; und dass die von ihrer Entscheidung Betroffenen darin nicht den schlüssigen Beweis dafür sehen, dass sie Tyrannen unterworfen seien, welche es umgehend zu stürzen gelte“.⁶⁰

Parallel zu einer möglichst verständlichen und griffigen Sprache versucht der Staatsgerichtshof, seine Argumentation übersichtlich zu strukturieren. Er vermeidet ein mechanisches Abarbeiten der gerügten Grundrechtsverletzungen. Besonders bei komplexeren Fällen gibt der Staatsgerichtshof zunächst einen Überblick über die sich stellenden grundrechtlichen Problemstellungen und behandelt vorweg übergreifende Fragen und allfällige Überschneidungen zwischen den einzelnen Grundrechtsrügen.⁶¹

⁵⁵ Dagegen bezeichnet *Anna Gamper* die Sprache von Bundesgericht und Staatsgerichtshof ebenfalls als „knapp und nüchtern“, „wenn auch [anders als beim Verfassungsgerichtshof] mit zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur“ (*Gamper* [Fn 12] 260).

⁵⁶ Vgl. *Thürer* (Fn 23) 284.

⁵⁷ StGH 1994/008, LES 95, 23 (27, Erw 4); siehe hierzu *Thürer* (Fn 42) 98 ff, insb 101; *ders* (Fn 23) 284.

⁵⁸ StGH 1997/010, LES 1997, 218 (221, Erw 4); siehe auch StGH 2001/041, LES 2005, 7 (12, Erw 2.1).

⁵⁹ StGH 2021/082, Erw 6.1; siehe auch StGH 2022/003, Erw 4.9 (beide <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); sowie *Patricia M. Schiess Rütimann*, Die Corona-Urteile von Staatsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Bundesgericht im Vergleich, LJZ 2023, 32 (32 f).

⁶⁰ StGH 1998/044, Jus & News 1999/1, 28 (38 Erw 4.5). Das Zitat ist aus *Pierre Moor*, De la place de la prohibition de l'arbitraire dans l'ordre juridique – Réflexions sur le droit et la justice, in Bernhard Ehrenzeller ea (Hg), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner (1998) 605 (606); siehe hierzu *Hoch* (Fn 8) 69 Fn 19.

⁶¹ Beispielhaft jüngst StGH 2022/067, Erw 2; StGH 2021/082, Erw 2.2 ff (beide <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

Nicht relevante Grundrechte werden ausgeschieden, bevor die einzelnen Grundrechtsprüfungen erfolgen.⁶²

Tendenziell im Widerspruch zum Ziel einer klar strukturierten Entscheidung – aber im Einklang mit seinem diskursiven Begründungsstil – bedient sich der Staatsgerichtshof recht häufig sogenannter *Obiter Dicta*, um auch über den konkreten Fall hinaus wesentliche Fragestellungen anzusprechen. Immerhin werden ausführlichere *Obiter Dicta* aus Transparenzgründen meist am Schluss einer Entscheidung angefügt, mit einem ausdrücklichen Hinweis auf ihren nicht direkt entscheidungsrelevanten Charakter.⁶³ Die Möglichkeit, übergreifende Fragestellungen zu thematisieren, nutzt der Staatsgerichtshof auch im Rahmen sogenannter Appellentscheidungen. Allerdings sieht das Staatsgerichtshofgesetz von 2003 (ebenso wie schon das alte Staatsgerichtshofgesetz) solche Appellentscheidungen nicht vor, doch erachtet der Staatsgerichtshof diese Entscheidungsvariante – und somit eine entsprechende Lückenfüllung – aufgrund „seiner verfassungsrechtlichen Leitfunktion“ als unverzichtbar.⁶⁴

C. Zitierfreudiges Verfassungsgericht

Der Staatsgerichtshof ist nach einer Formulierung von *Peter Bussjäger* ein „zitierfreudiges Gericht“.⁶⁵ Er hat von Anfang an neben eigenen Entscheidungen ausländische Literatur und Rechtsprechung zitiert. Diese besondere Gewichtung der Rechtsvergleichung überrascht nicht angesichts der für Liechtenstein überragenden Bedeutung der Rechtsrezeption aus der Schweiz und Österreich.⁶⁶

Entsprechend wird primär auf schweizerische und österreichische Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen. Nicht selten beruft sich der Staatsgerichtshof aber

⁶² So StGH 2022/098, Erw 2.2; StGH 2021/082, Erw 4; StGH 2021/063, Erw 2 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

⁶³ Siehe etwa StGH 2020/066, Erw 6: „Der Staatsgerichtshof sieht sich noch zu den folgenden ergänzenden Erwägungen veranlasst: [...]“; StGH 2014/088, Erw 5: „[...] ist noch Folgendes anzumerken: [...]“; vgl auch StGH 2010/087, Erw 4.14; StGH 2010/158, Erw 4.4 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

⁶⁴ Appellentscheidungen stellen demnach „eine pragmatische Mittellösung dar, welche dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist“ StGH 1995/020, LES 1997, 30 (38, Erw 4.5); ausführlich hierzu *Wolfram Höfling*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. LPS 36 (2003) 194 ff; siehe auch *Andreas Kley*, Die Beziehungen zwischen dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein), EuGRZ 2004, 43 (53). Auf seine verfassungsrechtliche Leitfunktion beruft sich der Staatsgerichtshof zudem bei seiner vom schweizerischen Bundesgericht übernommenen Rechtsprechung, ausnahmsweise trotz Wegfall der Beschwer auf eine Verfassungsbeschwerde einzutreten, wenn ansonsten wesentliche Rechtsfragen voraussichtlich nie einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterzogen werden könnten (siehe StGH 2021/059, Erw 1.2.2; StGH 2017/090, Erw 1.2; StGH 2014/050, Erw 2.2.3 [alle <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024)]; sowie *Wille* [Fn 6] 545 ff).

⁶⁵ *Bussjäger* (Fn 4) 27.

⁶⁶ Während die Rechtsrezeption aus Österreich schon im 19. Jahrhundert, insbesondere ab dem Zollvertrag von 1852, Tradition war, galt dies ab dem Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz im Jahre 1923 für beide Staaten. Siehe *Hoch* (Fn 11) 552 ff.

auch auf Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts⁶⁷ und sogar des amerikanischen Supreme Court.⁶⁸ Selbstverständlich wird aufgrund der liechtensteinischen EMRK- und EWR-Mitgliedschaft regelmäßig neben der einschlägigen Literatur auch die Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes und des EFTA-Gerichtshofes (bzw ergänzend zu dessen Rechtsprechung auch diejenige des Europäischen Gerichtshofes) herangezogen.⁶⁹

Dass der Staatsgerichtshof generell die Rechtsvergleichung von Anfang an stark gewichtete, wurde auch durch die ausländischen StGH-Richter begünstigt. Gemäß *Peter Häberle* erweisen sich diese als gewissermaßen „personale, institutionalisierte Form der Rechtsvergleichung“.⁷⁰ Wie *Häberle* erachtet der Staatsgerichtshof die Rechtsvergleichung jedenfalls für den Kleinstaat als eigentliche „fünfte Auslegungsmethode“.⁷¹ Der Staatsgerichtshof betont zudem in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung, welche eine enge internationale Kooperation für den Kleinstaat hat. Entsprechend stark gewichtet er nicht nur die verfassungs-, sondern auch die völkerrechtskonforme Auslegung innerstaatlicher Normen.⁷²

Lange gab es kaum Literatur zum liechtensteinischen Verfassungsrecht, worauf der Staatsgerichtshof hätte zurückgreifen können. Dies änderte sich jedoch ab den 1970er-Jahren. Mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahre 1986 kam es sogar zu einem eigentlichen Exploit. Besonders die schon erwähnte Monografie von *Wolfram Höfling* von 1994 zur Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes hatte einen enormen Einfluss auf dessen neuere Rechtsprechung. Es gibt heute keine Entscheidung des Staatsgerichtshofes mehr, ohne dass (auch) auf den inzwischen sehr umfangreichen Fundus an einschlägiger liechtensteinischer Rechtsliteratur zurückgegriffen wird.⁷³

D. Parteibezogener Begründungsstil und Befriedungsfunktion der Entscheidungen

Dem diskursiven Rollenverständnis des Staatsgerichtshofes entspricht im Weiteren ein parteibezogener Begründungsstil. Der Staatsgerichtshof will die Verfahrenspar-

⁶⁷ *Bussjäger* (Fn 16) 860.

⁶⁸ So in der schon erwähnten StGH-Entscheidung 1997/003, LES 2000, 57 (62, Erw 4.6).

⁶⁹ Dabei handelt es sich allerdings in der Regel nicht um Rechtsvergleichung, da die Entscheidungen dieser Gerichte für die jeweiligen Mitgliedstaaten faktisch verbindlich sind. Gleiches gilt letztlich für Literatur und Rechtsprechung betreffend schweizerisches Recht, soweit dieses aufgrund des Zollvertrages von 1923 zwingend auch in Liechtenstein Geltung hat und somit keine eigentliche Rezeptionsmaterie darstellt. Vgl *Hoch* (Fn 1) 1231.

⁷⁰ Siehe *Peter Häberle*, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 121 (163); sowie *Hoch* (Fn 1) 1232.

⁷¹ StGH 2000/1, Erw 5.1, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024); siehe *Häberle* (Fn 70) 127 mit Verweis auf *dens*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, 913 (*passim*); siehe auch *Wille* (Fn 36) 169.

⁷² *Hoch* (Fn 1) 1230 mit weiteren Nachweisen.

⁷³ Ausführlich hierzu *Hoch* (Fn 2) 404 ff; siehe auch *Bussjäger* (Fn 4) 27 f. Dagegen wird praktisch nie auf andere als rechtswissenschaftliche Literatur verwiesen (Gleiches gilt für den österreichischen Verfassungsgerichtshof; siehe *Gamper* [Fn 12] 274). Hier ist der Staatsgerichtshof der angloamerikanischen Tradition nicht gefolgt.

teien möglichst überzeugen und nicht *ex cathedra* entscheiden – und damit auch zu einer nachhaltigen Befriedung des ihm vorgelegten Rechtsstreits beitragen. Dies war bis zu Beginn der 1990er-Jahre häufig anders. In der damaligen Übergangsphase von einem formellen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis gab es noch zwei unterschiedliche Rechtsprechungslinien. Es hing weitgehend vom Referenten ab, ob eine Beschwerdeführerin eine Entscheidung mit einer substanziellen und entsprechend „befriedenden“ Begründung erhielt oder nicht. So stellte ein Rechtsvertreter im Anschluss an eine StGH-Entscheidung von 1991 ein sogenanntes „Erläuterungsgesuch“, worin er ua ausführte, dass „der Beschwerdeführer weiss, dass seine Beschwerde abgewiesen wurde, [er] weiss aber nicht warum“.⁷⁴

Mit seinem heutigen Begründungsstil möchte der Staatsgerichtshof sicherstellen, dass auch eine Beschwerdeführerin, die mit ihrer Verfassungsbeschwerde scheitert, „nicht als blosses Objekt behandelt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst genommen wird“. Der Staatsgerichtshof verwendet diese auf *Jörg Paul Müller* zurückgehende Formulierung in langjähriger Rechtsprechung primär im Zusammenhang mit seiner Gehörsrechtsprechung. Er hat sie aber kürzlich auch auf den Begründungsanspruch in einem Fall angewendet, wo ein langes, wenn auch offensichtlich erfolgloses Beschwerdevorbringen gänzlich unbeachtet geblieben war. Der Staatsgerichtshof erachtete es als angezeigt, dass bei einem umfangreichen Vorbringen in jedem Fall kurz zu erwägen sei, weshalb dieses nicht entscheidungswesentlich sei. Dies hat der Staatsgerichtshof primär mit der Befriedungsfunktion von Gerichtsurteilen begründet.⁷⁵

Ein weiterer Ausfluss sowohl des parteibezogenen Begründungsstils als auch der Befriedungsfunktion seiner Entscheidungen ist die Tendenz des Staatsgerichtshofes zu Mehrfachbegründungen. Er unterstreicht damit sein Bemühen um eine sorgfältige Entscheidungsbegründung. Eine Variante hiervon ist, dass der Staatsgerichtshof selbst bei Nichteintretensentscheiden häufig noch kurz begründet, weshalb eine Beschwerde auch materiell erfolglos geblieben wäre.⁷⁶ Allerdings lässt der Staatsgerichtshof nicht selten überhaupt offen, ob eine Eintretensvoraussetzung fehlt, wenn die Entscheidung offensichtlich (auch) materiell unbegründet ist.⁷⁷

Ebenfalls dem Befriedungszweck dient es schließlich, wenn der Staatsgerichtshof selbst ein letztlich erfolgloses Beschwerdevorbringen mitunter trotzdem als

⁷⁴ Art 108 Abs 1 LVG (hier iVm der Verweisbestimmung Art 38 StGHG) sieht ein solches Erläuterungsgesuch vor, wenn eine Entscheidungsbegründung „dunkel, zweideutig oder in sich widersprechend“ ist. Tatsächlich enthielten die Erwägungen dieser Entscheidung kaum mehr als Textbausteine. Im betreffenden Gesuch heißt es dazu weiter: „Diese Art der höchstrichterlichen Rechtsprechung widerspricht dem ordre public und sollte, da sie den fundamentalsten Rechtsgrundsätzen des liechtensteinischen Rechts über die Gewährung des rechtlichen Gehörs widerspricht, der Vergangenheit angehören. Sie wurde lange genug praktiziert“ (Gesuch um Erläuterung vom 08.08.1991, ON 9, zu StGH 1991/2). Eine Antwort auf dieses Gesuch findet sich im Gerichtsakt nicht. Siehe im Übrigen zur Gefahr einer „Versteinerung“ der Grundrechtsinhalte durch die unreflektierte Verwendung von Textbausteinen *Wille* (Fn 6) 376.

⁷⁵ StGH 2022/107, Erw 2.2; zur Befriedungsfunktion siehe auch StGH 2021/080, Erw 4.3.4; 2020/075, Erw 2.3 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

⁷⁶ So StGH 2020/075, Erw 2; StGH 20212/093, Erw 3; analog geht der Staatsgerichtshof häufig bei einzelnen unzulässigen Anträgen vor; so in StGH 2022/091, Erw 2.2.1 f (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]).

⁷⁷ Siehe anstatt vieler StGH 2023/103, Erw 1.2.2; StGH 2014/011, Erw 1.2; StGH 2005/080, Erw 1 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); kritisch hierzu *Wille* (Fn 6) 450 f.

„gewichtig“, „bedenkenswert“ etc qualifiziert oder zumindest Verständnis für die Situation der unterlegenen Beschwerdeführerin zeigt.⁷⁸ Ebenso schon er so bisweilen die belangte Behörde, deren Entscheidung er als verfassungswidrig aufheben muss.⁷⁹ Dieses Vorgehen kann auch einer gewissermaßen „internen Befriedung“ dienen, indem unterschiedliche Positionen innerhalb des Staatsgerichtshofes indirekt transparent gemacht werden; dies als Surrogat für die nicht zulässige abweichende Meinung.

Besonders bei Willkürbeschwerden stellt sich allerdings die Frage, wie viel Transparenz dem Befriedungszweck dient: Nach ständiger Rechtsprechung ist nämlich einer Willkürüge der Erfolg schon dann zu versagen, wenn die angefochtene Entscheidung noch vertretbar ist.⁸⁰ Dies impliziert, dass ein Beschwerdeführer sogar die besseren Argumente als die belangte Behörde haben kann, ohne dass ihm dies etwas nützt. Dient es nun der Befriedung eines Rechtsstreits, dass der Staatsgerichtshof offenlegt, wenn die angefochtene Entscheidung zwar vertretbar, der Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers aber der bessere ist? Der Staatsgerichtshof scheint nicht dieser Auffassung zu sein. Jedenfalls ist er noch nicht so weit gegangen, dass er zwar Willkür verneint und trotzdem den Beschwerdestandpunkt als demjenigen der belangten Behörde überlegen qualifiziert hätte. Allerdings hat der Staatsgerichtshof immerhin

⁷⁸ Siehe als Beispiele für die positive Bewertung eines erfolglosen Beschwerdevorbringens StGH 2022/067, Erw 5.3.1; StGH 2021/024, Erw 2.9.2; StGH 2010/106, Erw 2.2 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]). Und in StGH 2020/102, Erw 2.3.6, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024), zeigt der Staatsgerichtshof immerhin Verständnis für die „Frustration“ der unterlegenen Beschwerdeführerin. Ähnlich räumt der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit einer verfassungskonformen Praxisänderung ein, „dass ein solches Vorgehen für den Ersten, bei dem eine neue, gesetzeskonforme, strengere Praxis Anwendung findet, immer eine gewisse Härte darstellen und von diesem als rechtungleich empfunden wird“ (StGH 2023/042, Erw 2.3.2; StGH 2016/091, Erw 4.1, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024)). Schließlich kann hierzu auf das schon angeführte Zitat aus StGH 2021/082, Erw 6.1, <www.gerichtsentscheide.li> (12.07.2024), verwiesen werden, wonach viele Betroffene den Befund, „dass ihnen die Erfüllung einer der Voraussetzungen für den Erhalt eines 3G-Zertifikats zumutbar sei, ihrerseits als ‚Zumutung‘ empfinden werden“. Siehe hierzu auch *Schiess Rütimann* (Fn 59) 32 f, wonach der Staatsgerichtshof mit dieser Entscheidung „den Dialog sucht, und zwar einerseits mit den Menschen, welche die Normenkontrollanträge gestellt haben, und andererseits mit den politischen Behörden.“ *Dieselbe* führt dazu zunächst das erwähnte Zitat in Erwägung 6.1 an und fährt dann fort: „Anschließend wendet sich der StGH in Erw. 6.3 an die Regierung: ‚[...] Angesichts des teilweise geschwundenen Vertrauens in die staatlichen Institutionen bei Personen, welche die Corona-Massnahmen kritisch betrachten, ist es aber besonders wichtig, dass die von der Regierung im Verordnungsweg ergriffenen Massnahmen der Öffentlichkeit gegenüber besonders eingehend begründet werden.‘ Dem Landtag sagt StGH 2021/082 Erw. 6.4: ‚[...] Gerade dann, wenn eine solche Verordnung wie hier befristet ist, ist es umso wichtiger, dass die Regierung dem Landtag in öffentlicher Sitzung Rechenschaft nicht nur über die Einführung neuer, sondern auch regelmässig über die Notwendigkeit der Weiterdauer bestehender Massnahmen ablegt und dass der Landtag diese Rechenschaftspflicht der Regierung auch einfordert [...]...“

⁷⁹ So StGH 2019/048, Erw 3.2; StGH 2018/033, Erw 3.3 (beide <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]). In diese Richtung geht auch die schon erwähnte StGH-Entscheidung StGH 1998/044, *Jus & News* 1999/1, 28 (38, Erw 4.5), mit dem Hinweis auf den (bloß) objektiven Charakter des Willkürverbots.

⁸⁰ Siehe statt vieler: StGH 2018/095, *LES* 2019, 76 (80, Erw 7.1); StGH 2018/091, Erw 4.1; StGH 2018/015, Erw 6.1 (alle <www.gerichtsentscheide.li> [12.07.2024]); sowie *Hugo Vogt*, Willkürverbot, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*. LPS 52 (2012) 303 (317 f Rz 26) mwN.

schon eingeräumt, dass der zu prüfende Sachverhalt „ohne Weiteres auch anders hätte beurteilt werden können“.⁸¹

E. Der Staatsgerichtshof als selbstreflexives Gericht

Im Einklang mit seinem diskursiv-offenen Rollenverständnis ist der Staatsgerichtshof schließlich ein selbstreflexives Gericht. Dass der Staatsgerichtshof ausdrücklich auch Höchstgerichte nicht als unfehlbar und somit als auf die argumentative Unterstützung durch die Parteien und die Vorinstanzen angewiesen erachtet, darauf ist schon hingewiesen worden. Tatsächlich scheut sich der Staatsgerichtshof auch nicht, sich und seine eigene Rechtsprechung kritisch zu hinterfragen.

So weist *Wolfram Höfling* auf eine publizierte Entscheidung des Staatsgerichtshofes hin, die „[e]ine ungewöhnliche und zugleich beeindruckende selbstkritische Auseinandersetzung mit seiner Rechtsprechung“ enthalte.⁸² Der Staatsgerichtshof hat dort Folgendes erwogen: „Anzufügen bleibt, dass die nunmehrige StGH-Entscheidung um Jahre zu spät ergeht. Der StGH muss selbstkritisch feststellen, dass es nicht angeht, wenn durch die Nichtbehandlung von Verfassungsbeschwerden bei gleichzeitiger Gewährung der aufschiebenden Wirkung Rechtshilfverfahren während Jahren nicht fortgesetzt werden können. [...] Mit dieser Säumnis setzt sich der StGH in Widerspruch zu seinen eigenen Erwägungen zur Notwendigkeit einer speditiven Rechtshilfegewährung [...]“. In einer jüngeren Entscheidung entsprach der Staatsgerichtshof zwar der Forderung des Obergerichts nicht, Individualbeschwerden gegen letztinstanzliche Zwischenentscheidungen nicht mehr zuzulassen. Das Argument des Obergerichts, dass diese Praxis zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen führe, sei aber ernst zu nehmen. Der Staatsgerichtshof sehe „sich deshalb veranlasst, sich in Zukunft noch verstärkt darum zu bemühen, gerade auch dringende Beschwerdesachen [...] besonders zügig zu behandeln“.⁸³ Und erst kürzlich unterzog der Staatsgerichtshof seine Gehörsrechtsprechung einer umfassenden kritischen Analyse. Er räumte ein, dass über die Jahre gleich mehrere Praxisänderungen erfolgt seien. Auch sei die Rechtsprechung kasuistisch und entsprechend unübersichtlich und habe auch sonst „daraus problematische Aspekte“, auf die ausführlich hingewiesen wird. Doch zeigt der Staatsgerichtshof im Rechtsvergleich mit der Schweiz auf, dass es hier keine Patentlösungen gebe. Umso wichtiger war es dem Staatsgerichtshof, als Erleichterung für die Praxis zumindest einen vollständigen aktuellen Überblick über diese Rechtsprechung zu geben.⁸⁴

⁸¹ StGH 2008/045, Erw 4.2; vgl auch StGH 2013/099, Erw 3.2: „gerade noch vertretbar“; StGH 2021/098, Erw 3.6.2.3: „noch vertretbar“ (alle <www.gerichtsentseide.li> [12.07.2024]).

⁸² *Höfling* (Fn 64) 197 Fn 897 mit Verweis auf StGH 1995/006, LES 2001, 65 (69, Erw 5).

⁸³ StGH 2018/033, Erw 1.4.3, <www.gerichtsentseide.li> (12.07.2024).

⁸⁴ StGH 2022/016, Erw 2.2 ff, 2.7 ff, <www.gerichtsentseide.li> (12.07.2024). Siehe auch StGH 2019/075, LES 1921, 32 (33 f, Erw 2.3), wo der Staatsgerichtshof ebenfalls einen detaillierten Überblick über seine „komplexe“ Rechtsprechung zum sogenannten „Enderledigungskriterium“ gemäß Art 15 Abs 1 StGHG gibt.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Der Staatsgerichtshof kann 2026 sein 100-Jahr-Jubiläum feiern. Seine Rechtsprechung und auch der Begründungsstil haben sich seit den Anfängen stark gewandelt.

Lange war der Staatsgerichtshof einem formellen Grundrechtsverständnis und einem rigiden Rechtspositivismus verpflichtet. Nach einer längeren Übergangsphase richtete er seine Rechtsprechung im Verlauf der 1990er-Jahre dagegen ganz auf ein materielles Grundrechtsverständnis und eine topisch-offene Normauslegung aus. Damit einher ging die Absage an ein autoritativ-elitäres zugunsten eines diskursiv-kommunikativen Selbstverständnisses als Verfassungsgericht.

Parallel zu diesem Wandel erfolgte der Wechsel von einem kurzen, lakonischen zu einem ausführlicheren und inklusiven Begründungsstil; wobei sich der Staatsgerichtshof um eine möglichst verständliche und griffige Sprache bemüht. Er ist auch in der Lage, seine eigene Rechtsprechung kritisch zu hinterfragen. Dies alles im Einklang mit der Erkenntnis, dass sich auch (und gerade) ein in einen demokratischen Rechtsstaat eingebettetes Verfassungsgericht die Anerkennung und Akzeptanz der anderen Verfassungsorgane und der Gesellschaft mit qualitativ hochstehenden, gleichzeitig aber gut verständlichen Entscheidungen fortwährend erarbeiten und sichern muss.

Verwendete Literatur

- Walter Berka*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Grundrechtstradition, ÖJZ 1979, 365.
- Walter Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999).
- Walter Berka*, Lebendiges Verfassungsrecht: Verfassungsrechtsprechung im Diskurs (2021).
- Walter Berka/Christina Binder/Benjamin Kneihls*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019).
- Peter Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 857.
- Peter Bussjäger*, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 15.
- Peter Bussjäger*, Was heisst hier Willkür?, LJZ 2023, 248.
- Kuno Frick*, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (1998).
- Anna Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012).
- Anna Gamper*, Das Argument der letzten Instanz (2023).
- Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021).
- Peter Häberle*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, 913.
- Peter Häberle*, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 121.
- Jürgen Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns I: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung (1995).
- Hilmar Hoch*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 65.
- Hilmar Hoch*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 415.
- Hilmar Hoch*, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg), Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer (2015) 257.

- Hilmar Hoch*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, ZöR 2021, 1219.
- Hilmar Hoch*, Der Staatsgerichtshof damals und heute. Geänderte Rahmenbedingungen für das liechtensteinische Verfassungsgericht, in Christian Frommelt/Märten Geiger (Hg), „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln“. Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier (2023) 391.
- Hilmar Hoch*, Die Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein, ZBJV 2023, 550.
- Wolfram Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. LPS 20 (1994).
- Wolfram Höfling*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. LPS 36 (2003).
- Wolfram Höfling*, Schranken der Grundrechte, in Andreas Kley/Klaus Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 83.
- Andreas Kley*, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein), EuGRZ 2004, 43.
- Gertrude Lübke-Wolff*, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren (2022).
- Pierre Moor*, De la place de la prohibition de l'arbitraire dans l'ordre juridique – Réflexions sur le droit et la justice, in Bernhard Ehrenzeller ea (Hg), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner (1998) 605.
- Patricia M. Schiess*, Die Stellung der EMRK in Liechtenstein. Beiträge Liechtenstein-Institut 44 (2019).
- Patricia M. Schiess Rütimann*, Die Corona-Urteile von Staatsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Bundesgericht im Vergleich, LJZ 2023, 32.
- Erich Seeger*, Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes Erich Seeger an die Richter und stellvertretenden Richter des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (Kunsthause-Fall) vom 26.08.1988.
- Heinz Josef Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein² (2004).
- Daniel Thürer*, Jurisprudenz – Kunst oder Wissenschaft, in Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hg), Kleinstaat und Menschenrechte. Festschrift für Gerard Balliner (1993) 537.
- Daniel Thürer*, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 88.
- Daniel Thürer*, Die Worte des Richters. Gedanken rund um die Verfassungsgerichtsbarkeit, in Stefan Hammer ea (Hg), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift Theo Öhlinger (2004) 272.
- Hugo Vogt*, Willkürverbot, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 303.
- Tobias Michael Wille*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. LPS 43 (2007).
- Tobias Michael Wille*, Begründungspflicht, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 541.
- Tobias Michael Wille*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Liechtenstein-Institut (Hg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. LPS 54 (2014) 131.

Korrespondenz: Dr. iur. *Hilmar Hoch*, LL.M., Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, <praesident@stgh.li>.